

14 DIE EINKOMMENSBERÜCKSICHTIGUNG

14.1 ALLGEMEINES

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einkommensberücksichtigung befinden sich in den §§ 11, 11a, 11b SGB II und in der Alg II-V = Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – ALG II-V) vom 17.12.2007, BGBl. I S. 2942 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1858. Die Verordnungsermächtigung findet sich in § 13 SGB II.

Um den **individuellen Anspruch auf Geldleistungen** – Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld – ermitteln zu können,

muss

dem individuellen Bedarf	das berücksichtigungsfähige Einkommen
in anrechenbarer, d.h. bereinigter Höhe	

gegenübergestellt werden.

Wenn dieses Einkommen zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht und auch kein einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, besteht ein Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB II.

Zunächst geht es um das eigene Einkommen des Leistungsberechtigten.

Lebt der Leistungsberechtigte jedoch in einer Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft, wird auch das Einkommen (und Vermögen) der anderen Personen berücksichtigt.

Was zählt als Einkommen?

→ alle Einnahmen in Geld, die dem Leistungsberechtigten und / oder den Mitgliedern der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft im Bewilligungszeitraum zufließen

Beispiele:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn, Gehalt)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Renten, Pensionen
- Lohnersatzleistungen wie Krankengeld und Arbeitslosengeld I
- Unterhaltsansprüche
- Elterngeld
- Ausbildungsleistungen
- Zinsen aus Sparguthaben und Kapitalerträge

Der Zeitpunkt, wann die Einnahmen zufließen, ist also entscheidend für die Abgrenzung zum Begriff Vermögen:

Grundsätzlich ist alles Einkommen, „was jemand nach der Antragstellung beim Grundsicherungsträger wertmäßig dazu erhält und Vermögen das, was er vor der Antragstellung beim Träger der Grundsicherung bereits hatte“, so zitiert aus der

➤ Entscheidung des BSG vom 30. Juli 2008, B 14/7b AS 12/07 R, Randziffer 20.

Es gibt Einkommen, das

- gar nicht,
- vollständig oder
- nur zum Teil

berücksichtigt wird.

14.2 NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDES EINKOMMEN

Nicht alle Einkommensarten, die unter den Einkommensbegriff fallen, sind berücksichtigungsfähig.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- Leistungen nach dem SGB II - § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II
Es handelt sich hier um alle die Leistungen, die ihre direkte Rechtsgrundlage im SGB II haben, z.B. die Mehraufwendungsentschädigungen bei Arbeitsgelegenheiten (§ 16d Satz 2 SGB II), auch Ansparungen aus Leistungen nach dem SGB II mit Ausnahme von Guthaben, die sich auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen, z.B. Guthaben aus Leistungen für Haushaltsstrom - ➤ Entscheidung des BSG vom 23.08.2011, B 14 AS 186/10 R.
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen - § 11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Das BVG ist das „Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ in der Erstfassung von 1950.

Die Grundrenten werden immer zum 01. Juli des Jahres neu angepasst. Bei voller Erwerbsunfähigkeit beträgt sie zurzeit (ab 1. Juli 2018) 760 Euro.

- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG - § 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II

Grundrenten, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, sind zum Beispiel Renten für:

- Wehrdienststopfer - §§ 80 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
 - Zivildienststopfer - § 50 des Zivildienstgesetzes (ZDG),
 - Opfer von Gewalttaten - das Opferentschädigungsgesetz (OEG),
 - Impfgeschädigte - § 60 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet werden - § 11a Abs. 2 SGB II

Damit ist Schmerzensgeld bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gemeint.

- Leistungen, soweit sie nach spezialgesetzlicher Regelung nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, z.B.
 - Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“,
 - Leistungen der Stiftung „Behindertes Kind“,
 - Pflegegeld nach dem SGB XI (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI),
 - Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
 - Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Abs. 2 BAföG,
 - Stipendium nach dem Stipendienprogrammgesetz bis zu 300 Euro (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StipG)
- Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen - § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II

Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, gehören u.a.

- die Arbeitnehmersparzulage - § 13 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz
- das Ausbildungsgeld nach § 125 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX,
- die Elternrente nach § 49 BVG,
- Blindengeld nach den Landesblindengesetzen,
- SGB XII-Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 47 bis 74 SGB XII)

Abweichend davon sind anzurechnen:

1) nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II

Sonderregelung zum Pflegegeld nach dem SGB VIII - § 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II und Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.90 ff.

- *Das Pflegegeld bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) setzt sich aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.*
- *Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar.*

- *Der Teil des Pflegegeldes für den erzieherischen Aufwand wird*
 - *für das erste und zweite Pflegekind nicht,*
 - *für das dritte Pflegekind zu 75 %,*
 - *für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe angerechnet.*

Anm.:

Wenn Pflegeeltern für das Pflegekind / die Pflegekinder Kindergeld erhalten, wird es

- *für das erste Pflegekind der Pflegefamilie in Höhe der Hälfte, wenn es gleichzeitig das älteste Kind in der Pflegefamilie ist und*
- *ansonsten bzw. für weitere Pflegekinder in Höhe eines Viertels auf das Pflegegeld angerechnet. Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur für den Teil vorzunehmen, der bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde – im ersten Fall also 95 Euro, im zweiten Fall für das 2. Pflegekind 142,50 Euro, für das 3. Pflegekind 148,50 Euro und für jedes weitere 173,50 Euro.*

2) nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3-5 SGB II

Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (ohne Kinderbetreuungskosten) und die Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i.V.m. § 53 SGB IX

- *Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären - § 11a Abs. 4 SGB II*
- *Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung, soweit ihre Berücksichtigung bei den Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären - § 11a Abs. 5 SGB II*

Hierzu gehören zum Beispiel nach Rn. 11.102 ff. der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016,

- *Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,*
- *Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln,*
- *Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbes. in der Vorweihnachtszeit),*
- *Begrüßungsgelder für Neugeborene,*
- *Zuwendungen aus den Fonds Heimerziehung West oder Ost zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1975 / 90,*
- *Allgemein übliche Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder (z.B. kleinere monatliche Taschengelder der Oma, Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder zum Geburtstag). Die Entscheidung hat insbesondere den Anlass, die Höhe und den Zweck der Zuwendung zu berücksichtigen.*

Wenn die Oma z.B. zum 18. Geburtstag ihrem Enkel einen Führerschein mit 2.000 Euro finanziert, kann dieses Geld nicht auf den Lebensunterhalt angerechnet werden, da es zweckgerichtet erbracht wird.

- Das Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen - § 11a Abs. 6 SGB II.

Die Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V)* bestimmt in § 1, welche weitere Einnahmen darüber hinaus nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind; dazu gehören:

* Alg II-V = Verordnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V) vom 17.12.2007, BGBl. I S. 2942 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.07.2016, BGBl. I S. 1858

- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen – Abs. 1 Nr. 1,
- Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis zur Höhe des Betrages nach § 5a Nr. 3 Alg II-V (betrifft die Ersparnis bei Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Kitas / Schulen),
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen – Abs. 1 Nr. 3,
- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung – Abs. 1 Nr. 4,
- bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag – Abs. 1 Nr. 5,
- die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und bei den alliierten Streitkräften in Berlin nach den entsprechenden Gesetzen – Abs. 1 Nr. 6,
- die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird – Abs. 1 Nr. 7,
- Kindergeld für Kinder des Leistungsberechtigten, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Leistungsberechtigten lebende Kind weiter geleitet wird – Abs. 1 Nr. 8,
- bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen – Abs. 1 Nr. 9.

- Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2,3 und 4 Nummer 4 der Alg II-V genannten Einkommensarten, also aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft oder aus Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen, bereitgestellt wird – Abs. 1 Nr. 11.
 - Nach Einführung des SGB II rechneten viele Leistungsträger diese Verpflegung als Einkommen an. In der zu der Zeit gültigen Fassung der Alg II-V gab es keinen Verweis dazu. Am 18.06.2008 hat das **Bundessozialgericht** zu dieser alten Gesetzeslage zwei Entscheidungen getroffen – **B 14 AS 46/07 R zur häuslichen Verpflegung** und **B 14 AS 22/07 R zur Krankenhausverpflegung** – in denen es die Anrechnung als rechtswidrig bezeichnete. Mit der Änderung der Alg II-V vom 17.12.2007 hatte der Verordnungsgeber aber inzwischen bestimmt, dass die Verpflegung anzurechnen sei, wenn sie eine sogenannte Bagatellgrenze überschritt. In seinen o.g. Urteilen hatte das BSG zwar zur alten Rechtslage entschieden, aber erhebliche Zweifel an der neuen geäußert. Der Punkt 11 wurde mit der Änderung der Alg II-V vom 18.12.2008 aufgenommen. **Das heißt also nun: Verpflegung, die während eines Krankenhausaufenthalts (oder einer JVA) bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht als Einkommen anzurechnen.**
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a des SGB II genannten Betrag nicht überschreiten (3.100 Euro) – Abs. 1 Nr. 12,
- Teilweise die Verletztenrente nach dem SGB VII, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR erlittenen Gesundheitsschaden erbracht wird - § 1 Abs. 3 Alg II-V
- Sonderregelung für Ferienarbeit von Schülern - § 1 Abs. 4 Alg II-V
Einnahmen von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Erwerbstätigkeiten in den Ferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausüben, bleiben anrechnungsfrei, wenn sie einen Betrag von 1.200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Die Regelung gilt nicht für Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten (Satz 3).

14.3 ZU BERÜCKSICHTIGENDES EINKOMMEN

14.3.1 Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen - § 2 Abs. 1 Alg II-V.

Laufende Einnahmen

Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (sog. Zuflusstheorie). Hierzu zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von

kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden - § 11 Abs. 2 SGB II. Es spielt also keine Rolle, für welchen Zeitraum das Geld ist. Wird zum Beispiel Gehalt für den Monat Mai am 15. Juni gezahlt, wird es für den Monat Juni angerechnet.

Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen - zum Beispiel bei schwankendem Einkommen bei Tätigkeiten, die nach abgeleiteten Stunden abgerechnet werden, zum Beispiel Reinigungs- oder Pflegedienste – ist nach § 41a SGB II **vorläufig** zu entscheiden. In diesen Fällen wird für die sechs (!) Monate Bewilligung, vgl. § 41 Abs. 3 Satz 2 SGBII) ein Durchschnittseinkommen gebildet, wobei als Orientierung das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraums dienen dürfte, so auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11,11a und 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.9 f. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt - § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II. Die leistungsberechtigte Person kann selbst in dieser Frist einen Antrag auf abschließende Entscheidung stellen.

Einmalige Einnahmen - § 11 Abs. 3 SGB II

- sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.
- Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, z.B. Tarifnachzahlungen oder Nachzahlungen von Sozialleistungen.
- Abweichend davon ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind.
- Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden bei laufenden Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen - wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Der nicht verbrauchte Anteil der einmaligen Einnahme ist danach im Rahmen der Vermögensprüfung zu berücksichtigen.

Die Aufteilung auf sechs Monate erfolgt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet, so auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.15.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts wird der Verteilzeitraum weder durch das Ende eines Bewilligungsabschnitts noch durch eine kurzzeitige Unterbrechung des Leistungsbezugs begrenzt. ► So das BSG vom 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R, Rz. 11:

„Der so genannte Verteilzeitraum wird weder durch den Ablauf eines Bewilligungszeitraums, noch durch die erneute Antragstellung begrenzt. Der

Verteilzeitraum wird vielmehr nur dann unterbrochen, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit - ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme - entfällt.“

Bereitgestellte Vollverpflegung durch den Arbeitgeber - § 2 Abs. 5 Alg II-V

- ist pauschal in Höhe von täglich 1% des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen.
- Bei Teilverpflegung gelten folgende Werte:

für das Frühstück ein Anteil von 20% und
für das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40%
der sich nach dem Vorstehenden ergebenden Werte.
- Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend, es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.23.

Sonstige Sachbezüge,

die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch Teil des Regelbedarfs nach § 20 SGB II, ist höchstens der Betrag zu berücksichtigen, der für diesen Teil im maßgebenden Regelbedarf enthalten ist - § 2 Abs. 6 Alg II-V.

Beispiel, vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.24:

Ein Beschäftigter erhält von seinem Arbeitgeber jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für Öffentlichen Nahverkehr. Der Wert des Tickets ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Einkommen kann nach Anhörung des Beziehers geschätzt werden, wenn

- a) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
 - b) die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende keinen Aufschub duldet
- § 2 Abs. 7 Alg II-V.

Bei der Frage der Schätzung handelt es sich also um eine Ermessensentscheidung, die der Praxis Spielraum lässt, beispielsweise auf der Grundlage von § 41a Abs. 1 SGB II eine vorläufige Entscheidung zu treffen und nach erfolgter Einkommensfeststellung abzurechnen.

14.3.2 Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft - § 3 Alg II-V



Aus der Praxis:

Die Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist äußerst kompliziert, an dieser Stelle können nur die wichtigsten grundlegenden Regeln vorgestellt werden. Häufig müssen die Gerichte entscheiden, was im Einzelfall Einkommen und notwendige Ausgaben sind.

- Was vorstehend zu der vorläufigen Entscheidung nach 41a SGB II gesagt wurde bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit, gilt auch hier.
- Bei der Berechnung dieses Einkommens ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Diese sind alle erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Wird eine entsprechende Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

In der Praxis muss jeder Leistungsberechtigte für jeden Bewilligungsabschnitt im Voraus eine Prognose über das erwartete monatliche Einkommen abgeben. Nach Ende des Bewilligungsabschnittes müssen dann die tatsächlichen Einkommen nachgewiesen werden.

- Von den Betriebseinnahmen sind die im Bewilligungszeitraum (i.d.R. sechsmonatigen) tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerliche Vorschriften abzusetzen.
- Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs gilt (§ 3 Abs. 7 Alg II-V):

Die Kosten für ein Betriebs-Kraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten mit diesem Fahrzeug sind die Ausgaben um 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50% liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Anteil zuzuordnen, so die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.33.

Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für jeden gefahrenen Kilometer können aber bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für ausschließlich betriebliche Fahrten 0,10 Euro abgesetzt werden. Bei entsprechendem Nachweis können höhere Kosten abgesetzt werden.

- Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung entsprechen.

Beispiel, vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.35:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein einfaches Modell ist dafür ausreichend, ein Hochleistungscomputer würde nicht mit seinem vollen Preis abgesetzt werden können.

Aber:

Ist der PC zu einem Zeitpunkt erworben worden, zu dem mit dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit nicht zu rechnen war, sind unvermeidbare Ratenzahlungen für den PC abzusetzen.

- Ist anzunehmen, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht, können die nachgewiesenen Einnahmen bei der Berechnung angemessen erhöht werden.
- Das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen darf nicht in einem auffälligen Missverhältnis stehen, andernfalls können die Ausgaben bei der Berechnung nicht abgesetzt werden.
- Für das monatlich zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate zu teilen. Wird eine Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der Monate, in denen die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11 Abs. 2 SGB II abzusetzen.

14.3.3 Einkommen in sonstigen Fällen - § 4 Alg II-V

Allgemeines

Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Alg II-V) entsprechend.

Hierzu gehören

- Einkommen aus Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Arbeitslosengeld nach dem SGB III, „Meister-BAföG“)
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen
- Sonstiges Einkommen, z.B. Bezüge von Gefangenen, Einkommensteuererstattung)

Besonderheiten bei einigen Einkommen aus Sozialleistungen



Anmerkung: Bei den folgenden Beispielen wird bereits mehrmals die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von 30 Euro erwähnt, Genaueres hierzu siehe unter 14.4.

Zum Kindergeld

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, *soweit es für die Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt wird, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II - § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II*. Wird der Bedarf des Kindes z.B. durch Unterhaltsleistungen und / oder weiterem eigenen Einkommen ganz oder teilweise gedeckt, ist der die Bedarfsdeckung übersteigende Teil des Kindergeldes dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Beispiel:

Frau A. lebt mit ihrer 8-jährigen Tochter Sandra zusammen. Sie haben eine Wohnung, für die monatlich 420 Euro Warmmiete anfallen – mit zentraler Warmwasserversorgung. Sandra erhält von ihrem Vater monatlich 350 Euro Unterhalt, daneben werden von der Familienkasse 194 Euro an Kindergeld gezahlt. Sandras Bedarf beträgt als Regelleistung 302 Euro plus die Hälfte der Warmmiete, also 210 Euro, gesamt also 512 Euro. Sie benötigt damit neben dem Unterhalt 162 Euro von dem Kindergeld zur Deckung ihres Bedarfs. Einen Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen hat sie damit nicht. Von dem Kindergeld werden von Sandra also 32 Euro nicht benötigt. Diese 32 Euro werden der Mutter als Einkommen zugeordnet. Sollten diese 32 Euro das einzige Einkommen der Mutter darstellen, würde von ihnen noch die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von 30 Euro abgezogen werden, so dass in diesem Fall 2 Euro angerechnet werden würden.

→ Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist grundsätzlich als Einkommen dem Kindergeldberechtigten zuzuordnen.

Aber:

Diese Regelung gilt nicht, wenn das Kindergeld nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes Kind weitergeleitet wird - § 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V. Liegt bei diesem Kind Hilfebedürftigkeit vor, ist es dem Kind als Einkommen zuzuordnen. Der Nachweis kann in einfachster Form, z. B. durch Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse, erbracht werden, so auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.49.

Zum Unterhaltsvorschuss

Wenn ein Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann es Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss haben. Zuständig dafür ist die Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes. Der Unterhaltsvorschuss mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes!

2019 beträgt der Unterhaltsvorschuss für 0 – 5-jährige Kinder maximal 160 Euro,
für 6 – 11-jährige Kinder maximal 212 Euro,
für 12 – 17-jährige Kinder maximal 282 Euro.

Zum „Meister-BAföG“:

Diese Leistung wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbetrag sowie unter Umständen für Alleinerziehende aus einem Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung zusammen. Auf die Leistungen nach dem SGB II ist nur der Unterhaltsbetrag - aber ausschließlich auf den Bedarf des Auszubildenden! – anzurechnen. Dabei ist unerheblich, dass ein Teil des Unterhaltsbetrags als Darlehen geleistet wird.

Zum Elterngeld

Nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BEEG

- ist Elterngeld bis zur Höhe von monatlich 300 Euro pro Kind anrechnungsfrei (Abs. 1).
- Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 Satz 2 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, bleiben 150 Euro pro Kind monatlich anrechnungsfrei (Abs. 3).

Aber:

Zum 01.01.2011 wurde mit § 10 Abs. 5 BEEG eine Sonderregelung für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und § 6a BKG (betrifft den Kinderzuschlag) eingeführt. Danach bleibt das Einkommen aus Elterngeld in den oben genannten Höhen nur noch dann unberücksichtigt, wenn es sich aus dem durchschnittlich erzielten Einkommen vor der Geburt errechnet. Dies soll im Folgenden an Beispielen erklärt werden:

Wenn sich das Elterngeld vollständig aus vorhergehender Erwerbstätigkeit berechnet

- ▶ wird es bis zur Höhe von 300 Euro nicht angerechnet (wer das Elterngeld auf 2 Jahre streckt - bis zu 150 Euro) und
- ▶ von der verbleibenden anzurechnenden Summe wird die 30 Euro-Versicherungspauschale abgezogen, ggf. auch hier noch weitere Beträge wie KFZ-Haftpflichtversicherung oder der Betrag für die Riester-Rente

Beispiel:

Frau G. hat vor der Geburt ihres Kindes gearbeitet und erhält nun ein daraus berechnetes Elterngeld in monatlicher Höhe von 670 Euro.

Sie erhält dann den maximalen Elterngeldfreibetrag von 300 Euro. Von den verbliebenen 370 Euro wird die Versicherungspauschale - 30 Euro - abgezogen. Von dem Elterngeld von Frau G. werden also nur 340 Euro angerechnet.

Wenn sich das Elterngeld nur zum Teil aus vorhergehender Erwerbstätigkeit berechnet und auf den Mindestbetrag von 300 Euro aufgestockt wird

- ▶ wird der aus dem Erwerbseinkommen errechnete Teil des Elterngeldes nicht angerechnet und
- ▶ vom anzurechnenden Aufstockungsbetrag wird die 30 Euro-Versicherungspauschale abgezogen, ggf. auch hier noch weitere Beträge wie KFZ-Haftpflichtversicherung oder der Betrag für die Riester-Rente.

Beispiel:

Frau S. hatte vor der Geburt ihres Kindes einen Minijob und erhielt dafür 160 Euro monatlich. In diesem Fall erhält sie 160 Euro Elterngeld aus dem Minijob berechnet und - da das Elterngeld mindestens 300 Euro beträgt - 140 Euro aufstockend.

Die 160 Euro werden nicht angerechnet, von dem aufgestockten Betrag von 140 Euro wird die Versicherungspauschale - 30 Euro - abgezogen. Von dem Elterngeld von Frau G. (insgesamt 300 Euro) werden also nur 110 Euro angerechnet.

Wenn das Elterngeld ohne vorherige Erwerbstätigkeit gezahlt wird - also der Mindestbetrag von 300 Euro

- ▶ wird die 30 Euro-Versicherungspauschale abgezogen, ggf. auch hier noch weitere Beträge wie KFZ-Haftpflichtversicherung oder der Betrag für die Riester-Rente. Es werden also im Allgemeinen 270 Euro angerechnet.

Ergänzende Anmerkung:

- Der Geschwisterbonus nach § 2 Abs. 4 BEEG ist nicht anrechnungsfrei.

14.4 DIE EINKOMMENSBEREINIGUNG

14.4.1 Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Nicht das gesamte zu berücksichtigende Einkommen wird angerechnet. Vom Einkommen abzusetzende Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II sind:

Nach Nr. 1: Auf das Einkommen entrichtete Steuern,

- Lohn- / Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer
- Aber nicht: sog. Verkehrssteuern, z.B. Mehrwertsteuer

Nach Nr. 2: Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I): Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte
- die von versicherungspflichtigen Selbständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die Handwerker- und Unfallversicherung
- Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten

Nach Nr. 3: Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,

Dazu gehören Beiträge

- a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
- b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

soweit die Beiträge nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden.

- Gesetzlich vorgeschrieben sind zum Beispiel:
 - die Kfz-Haftpflichtversicherung. Da das SGB II jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft ein angemessenes Kraftfahrzeug zubilligt – siehe § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, im Wert von bis zu 7.500 Euro (BSG, Entscheidung vom 06.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R) – muss diese Versicherung absetzbar sein – so auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.128.
 - Berufshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Rechtsanwälte und Notare.

Diese Beiträge sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V sind sie monatlich zu einem Zwölftel des zum Zeitpunkt der

Entscheidung über den Antrag auf Alg II nachgewiesenen Jahresbetrages abzusetzen, unabhängig vom Zahlungsrhythmus.

- Nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber als dem Grunde nach angemessen werden angesehen zum Beispiel eine private Familienhaftpflichtversicherung, eine Hausratversicherung oder auch eine Sterbegeldversicherung bei älteren Menschen. Allerdings bleibt kaum ein Spielraum für die Prüfung der Angemessenheit. Denn § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V begrenzt die Höhe der absetzbaren Beiträge auf **monatlich 30 Euro** vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter, die pauschal abgesetzt werden (**sogenannte Versicherungspauschale**). Das BSG hat die Pauschalisierung als ermächtigungskonform bestätigt (▶ z. B. BSG, Entscheidung vom 16.08.2008 – B 14 AS 55/07 R). Die 30 Euro sind pauschal unabhängig vom tatsächlichen Abschluss einer Versicherung abzusetzen, vgl. auch Geiger in LPK SGB II, 5. Aufl. zu § 11b, Rn. 6



Achtung!

Da die Pauschale für angemessene private Versicherungen also vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft monatlich abgesetzt werden kann, kann diese Pauschale also auch vom Kindergeld der 18- bis 24-jährigen Kinder abgesetzt werden, zur Zuordnung des Kindergeldes vgl. unter 14.3.3.

Vom Einkommen minderjähriger Kinder ist diese Pauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V nur absetzbar, wenn diese tatsächlich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben, unabhängig von deren Höhe.

Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen die Beiträge für die weiter oben unter a) und b) genannten Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Diese Beiträge können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden.

Nach Nr. 4: geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht übersteigen,

- Es handelt sich um die nach dem EStG geförderten Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag der sog. Riester-Rente.
- Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Alg II-V erfolgt ein pauschaler Abzug mit einem Betrag von 3% des monatlich zu berücksichtigendem Bruttoeinkommen, aber mindestens 5 Euro. Der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulagenberechtigtem Kind im Haushalt der leistungsberechtigten Person.

Nach Nr. 5: die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, steuerrechtlich die Werbungskosten, z. B.

- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Kinderbetreuungskosten
Anm.: Gebühren und Beiträge zu Kindertagesstätten sind jedoch vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsmittel
- Fahrtkosten, Reisekosten
- Bewerbungskosten, Fachliteratur, Fortbildung
- Kosten einer notwendigen doppelten Haushaltsführung.
- Mehraufwendungen für Verpflegung, die während einer auswärtigen Erwerbstätigkeit auftreten können, können unabhängig vom Steuerrecht bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 12 Stunden abgezogen werden. Je Kalendertag kann hierfür eine Pauschale von 6 Euro vom Einkommen abgesetzt werden: - § 6 Abs. 3 der Alg II-V

Die Kosten müssen nachgewiesen werden, die pauschale Absetzung einer Werbungskostenpauschale von 15,33 Euro ist zum August 2016 weggefallen.

Zusätzlich sind bei allen Formen der Erwerbstätigkeit als **Wegstreckenentschädigung** bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Wegstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung pauschal abzusetzen, soweit nicht höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen werden - § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-V.

Beispiel:

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 12 Kilometern und einer 5-Tagewoche, bei der nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.146, 19 Arbeitstage zugrunde zu legen sind, ergibt sich so ein Betrag von 45,60 Euro.

Aber: Begrenzung der Wegstreckenentschädigung:

Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrages im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen. - § 6 Abs. 2 Alg II-V

Beispiel:

Frau K. wohnt in Berlin-Hohenschönhausen und fährt jeden Tag nach Berlin-Spandau zur Arbeit. Die Fahrstrecke zur Arbeitsstelle beträgt ca. 25 km. Bei Anwendung der Pauschalregelung würden sich also 25 (km) x 19 (Tage) x 0,20 (Euro) = 95 Euro zu berücksichtigende Fahrtkosten ergeben.

Wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, was in den meisten Fällen der Fall ist, würde nur der für das Sozialticket in Berlin anfallende Betrag von 27,50 Euro anerkannt werden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind aber in jedem Fall die tatsächlichen notwendigen nachgewiesenen Kosten in Abzug zu bringen.

Nach Nr. 6: für Erwerbsfähige ist ferner ein so genannter Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II abzusetzen,



Genauer zum Erwerbstätigenfreibetrag siehe weiter unten unter 14.4.2

Nach Nr. 7: Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,

Nach Nr. 8: bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 71 oder 108 des SGB III bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Beispiel:

Ergibt sich aus dem BAföG-Bescheid für das studierende Kind, dass auf seinen Bedarf aus dem Einkommen seines Vaters 210 Euro angerechnet werden, ist dieser Betrag bei der Bereinigung des Einkommens des Vaters abzusetzen.

Generelle Pauschalisierung zu den Positionen 3. bis 5. bei Erwerbstätigkeit(so genannter Grundfreibetrag):

„Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.“ - § 11b Abs. 2 Sätze 2, 3 SGB II.

- Das bedeutet, dass bis zu einem Einkommen von 400 Euro immer pauschal (nur) 100 Euro abgesetzt werden können, unabhängig davon, ob Beträge oder Pauschalen nach Nr. 3 bis 5 konkret geltend gemacht werden können und falls ja, wie hoch diese im Einzelfall sind.
- Dasselbe gilt auch, wenn das Einkommen – es geht immer um das Bruttoeinkommen – den Betrag von 400 Euro übersteigt. Wenn aber in diesem Fall der erwerbsfähige

Leistungsberechtigte nachweisen kann, dass die Summe der Beträge nach Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt, ist dieser höhere Betrag abzusetzen!

Beispiel:

Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 20 km an 19 Arbeitstagen im Monat – öffentliche Verkehrsmittel sind nicht vorhanden oder nicht zumutbar - dazu existiert eine Hausratversicherung und eine private Haftpflichtversicherung und Mitgliedschaft in der Gewerkschaft.

→ Die Entfernungspauschale beträgt 76 Euro (20 (km) x 19 (Tage) x 0,20 (Euro),

→ die Pauschale für Versicherungen 30 Euro,

→ der Gewerkschaftsbeitrag beträgt 15 Euro

= zusammen 121 Euro – also ist dieser Betrag anstelle der Pauschale von 100 Euro absetzbar.

- Sonderregelung zur sogenannten Übungsleiterpauschale - § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II:

Erhält eine Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

- Nummer 12 (als Aufwandsentschädigung gezahlte Bezüge einer Bundes- oder Landeskasse),
- Nummer 26 (Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts)
- Nummer 26a (Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke) oder
- Nummer 26b (Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB – Aufwandsentschädigung für Vormünder)

steuerfrei sind, erhöht sich der abzusetzende Pauschalbetrag von 100 Euro auf bis zu 200 Euro. Höhere Aufwendungen können bei Nachweis abgesetzt werden, hier gilt also nicht die 400-Euro-Grenze.



Ein Beispiel zur Berechnung siehe unter 14.4.3 – Berechnungsbeispiel 2.

Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zu der Freibetragsregelung des § 11b Abs. 3 SGB II, bereits erwähnt vorgehend unter Nummer 6:

14.4.2 Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II

§ 11b Abs. 3 SGB II enthält in seiner jetzigen Fassung folgende Regelung:

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen.

- Dieser beläuft sich für den Teil des monatlichen (**Brutto**)Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 20% (d.h. die ersten 100 Euro fallen im Rahmen des § 11b Abs. 3 SGB II sozusagen unter den Tisch, weil sie ja bereits nach § 11b Abs. 2 Satz 2/3 SGB II – der Grundfreibetrag - berücksichtigt worden sind) und
- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10%.
- An Stelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro. (Hier steht die Beschränkung auf minderjährige Kinder mit der Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Widerspruch.)

Damit beträgt der Höchstbetrag, der nach § 11b Abs. 3 SGB II absetzbar ist:

- ohne Kind 200 Euro:
20% von 900 Euro = 180 Euro plus 10% von 200 Euro = 20 Euro
- mit minderjährigem Kind 230 Euro:
20% von 900 Euro = 180 Euro plus 10% von 500 Euro = 50 Euro

Bei Erwerbstätigkeit sind also immer mindestens 100 Euro absetzbar; in diesen Sockelbetrag gehen die Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II auf, es sei denn, das Einkommen ist höher als 400 Euro und die Summe der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II ist nachweislich höher als 100 Euro (bzw. die weiter oben genannte Sonderregelung zur sogenannten „Übungsleiterpauschale“ trifft zu).

Ist das nicht der Fall, ist – abgesehen von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung sowie Arbeitsförderung – ohne Kinder ein Maximalbetrag von 300 Euro absetzbar, d.h. nicht auf den Bedarf anzurechnen, mit minderjährigen Kindern ein Maximalbetrag von 330 Euro. Ist die Summe der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II nachweislich höher als 100 Euro, erhöhen sich die Maximalbeträge um den Betrag, um den diese Summe den Betrag von 100 Euro übersteigt.

Der Erwerbstätigenfreibetrag steht nach Rn. 153 f. der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, auch zu

- während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld,
- Alg I-Beziehern für Einkommen aus einer Nebentätigkeit, nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Beziehern eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld,

- Beziehen von Insolvenzgeld und
- Beziehen von Kurzarbeitergeld.



Aus der Praxis:

Anfänger tun sich nach meiner Erfahrung häufig bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens schwer. Darum hier einige Verdeutlichungen:

- Der **Erwerbstätigenfreibetrag** errechnet sich nach dem **Bruttoeinkommen**, **Erwerbstätigenfreibetrag** und **Grundfreibetrag** (im Allgemeinen die 100 Euro) werden dann vom **Nettoeinkommen** abgezogen.
- Bei mehreren Ewerbseinkommen werden diese zusammen gezählt und nicht einzeln berechnet.
- Bei sogenanntem „mühelosen“ Einkommen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kindergeld, Rente – hierfür wird ja keine Arbeitsleistung erbracht – kann dementsprechend der **Erwerbstätigenfreibetrag** nicht geltend gemacht werden. Zum Abzug können hier nur kommen die **Versicherungspauschale** in Höhe von monatlich 30 Euro und ggf. zusätzlich die **Beiträge für eine KFZ-Haftpflicht und Riesterrente**.

14.4.3 Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel 1:

Frau B. hat einen Minijob mit 400 Euro monatlich.

- Zunächst bleiben 100 Euro frei (generelle Pauschalisierung zu den Positionen 3. bis 5.) bei Erwerbstätigkeit = Grundfreibetrag - § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II
 - Dann noch einmal 20% von 300 Euro = 60 Euro (Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- insgesamt also 160 Euro;
- auf den Bedarf von Frau B. sind 240 Euro als bereinigtes Einkommen anzurechnen.

Anmerkung:

Wer einen Minijob ausführt, kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Wenn Frau B. aber Beiträge bezahlen würde – was ich auch den meisten empfehlen würde – sind diese Beiträge auch als Pflichtbeitrag nach § 11b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II vom Einkommen abzusetzen, so auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.124.

Berechnungsbeispiel 2:

Frau B. hat einen Minijob mit 400 Euro monatlich. Hinzu kommt eine Übungsleitertätigkeit, für die sie 200 Euro monatlich erhält.

- Das Gesamteinkommen von Frau B. beträgt 600 Euro.
 - Der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II beträgt 200 Euro.
 - Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II beträgt 20% von 500 Euro = 100 Euro
- insgesamt also 300 Euro;
- auf den Bedarf von Frau B. sind 300 Euro als bereinigtes Einkommen anzurechnen.

Berechnungsbeispiel 3:

Ein Ehepaar wohnt mit zwei kleinen Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren in Berlin. Die Ehefrau ist erwerbsfähig, aber nicht erwerbstätig. Mit Blick auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist ihr eine Erwerbstätigkeit derzeit nicht zumutbar. Der Ehemann und Vater der Kinder erzielt ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung von 1.651 Euro brutto im Monat. Es bestehen einige private Versicherungen und der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer.

Die Einkommensbereinigung nach § 11b SGB II vollzieht sich wie folgt schrittweise:

Das Einkommen ist nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB II i.V.m. § 11b Abs. 3 Nr. 2 SGB II zu bereinigen:

- Einkommenssteuern und Solidaritätszuschlag fallen in Steuerklasse III, in der sich der Ehemann befindet, bei seinem Bruttoverdienst noch nicht an. Bei einem Bruttoverdienst von 1.651 Euro monatlich kommt § 11b Abs. 1 Nr. 1 SGB II also nicht zum Tragen.
- Sodann sind nach § 11b Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Arbeitsförderung abzuziehen. In der Praxis geschieht dies im Lohnabzugsverfahren durch den Arbeitgeber, so dass die Vorlage von Verdienstabrechnungen den entsprechenden Aufschluss gibt. In der Modellrechnung bietet es sich an, für diese Arbeitnehmeranteile eine Pauschale von 21% des Bruttoverdienstes abzuziehen. Diese Sozialversicherungspauschale ist § 153 Abs. 1 Nr. 1 SGB III entnommen. Es ergibt sich ein Abzugsbetrag von 346,71 Euro – damit verbleiben 1.304,29 Euro als arbeitsrechtlicher Nettobetrag.

- Die Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II bleiben unter 100 Euro (30 Euro für Versicherungen, und statt der 76,00 Euro - für 19 Tage, vgl. die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II, Stand 18.08.2016, Rn. 11.146 - Entfernungspauschale nur 27,50 Euro für das Sozialticket entsprechend § 6 Abs. 2 Alg II-V = 57,50 Euro), so dass nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II der Betrag von 100 Euro abzusetzen ist.
 - Der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II errechnet sich wie folgt:
20% von 900 Euro = 180 Euro
plus 10% von 500 Euro = 50 Euro (da mit Kindern, 1.500 Euro Höchstgrenze)
= 230 Euro
- Insgesamt ergeben sich 330 Euro als Absetzbetrag vom arbeitsrechtlichen Netto;
- Das bereinigte Einkommen beträgt 1.304,29 Euro – 330 Euro = 974,29 Euro.

14.5 BERÜCKSICHTIGUNG DES EINKOMMENS ANDERER PERSONEN

14.5.1 Bei Personen, zwischen denen eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II besteht:

- Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen - § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II.
 - Haben Eltern oder Elternteile sowie deren Partner Einkommen, ist das Einkommen zur Bedarfsdeckung ihrer noch nicht 25 Jahre alten, unverheirateten Kinder einzusetzen - § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II.
 - Mit der Einbeziehung von Partnern durch das SGB II – Fortentwicklungsgesetz ist die Grundlage dafür geschaffen worden, dass auch das Einkommen von Stiefelternteilen oder von Partnern im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3b) und c) SGB II zur Bedarfsdeckung von noch nicht 25 Jahre alten Kindern des anderen Ehepartners oder Partners herangezogen wird.
- Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 13.11.2008 – B 14 AS 2/08 R entschieden, dass ein Stiefkind keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bei ausreichendem Einkommen des neuen Partners der Mutter in einer Patchworkfamilie hat. Der Senat hält zwar die im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II für beachtenswert, letztlich aber nicht durchgreifend. Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.05.2013 eine Verfassungsbeschwerde zu dieser Problematik wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen – 1 BvR 1083/09.



Ausführlich zu der Problematik des Stiefelternunterhalts siehe Exkurs im Kapitel 7.1.2

- Die Berücksichtigung von Einkommen von Eltern, Elternteilen sowie deren Partnern erfolgt nicht bei einem Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.

Nach der Gesetzesbegründung BT-Drucksache 15/1516, 53 dient diese Einschränkung dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie soll sicherstellen, dass schwangere Kinder nicht wegen des ansonsten üblichen Einsatzes des Elterneinkommens für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden.

- Wenn noch nicht 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder über Einkommen verfügen, das ihren Bedarf übersteigt, findet also im Verhältnis zu bedürftigen Eltern oder Elternteilen **keine** Einkommensberücksichtigung über § 9 Abs. 2 SGB II statt.
- Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, so gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig - § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II.



Ausführlich zu der Problematik der Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft siehe Exkurs im Kapitel 6.3 und im Beispiel unter 14.7. Unter 14.7 findet sich auch ein allgemeines Schema zur Einkommensverteilung.

14.5.2 Bei Personen, zwischen denen eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II besteht:

- Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen (oder Vermögen) erwartet werden kann - § 9 Abs. 5 SGB II.
- Diese Regelung betrifft:
 - z.B. volljährige Kinder, die im Haushalt wohnen, das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen sich ein Einkommensüberschuss ergibt, im Verhältnis zu bedürftigen minderjährigen Geschwistern oder im Verhältnis zu bedürftigen Eltern oder Elternteilen,
 - im Übrigen beim Zusammenleben mit Verwandten oder Verschwägerten, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

- Die Vermutung ist widerlegbar – davon geht auch die Gesetzesbegründung aus. Für die Widerlegung der Vermutung reicht im Regelfall eine Glaubhaftmachung – eine Benennung geeigneter Tatsachen - oder zweifelsfreie Versicherung aus, ein Gegenbeweis braucht nicht geführt werden, vgl. so auch Schoch in LPK-SGB II, 5. Aufl., zu § 9, Rn. 58.
- Die Anwendung des § 9 Abs. 5 SGB II ist für zur Haushaltsgemeinschaft gehörende, bedürftige Schwangere sowie bedürftige Mütter und Väter, die ihr Kind bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres betreuen, ausgeschlossen – der in § 9 Abs. 3 SGB II enthaltene Schutzgedanke muss auch für die Haushaltsgemeinschaft greifen, so auch Schoch in LPK-SGB II, 5. Aufl., zu § 9, Rn. 51.

Wie erfolgt die Anrechnung? Welcher Selbstbehalt bleibt Verwandten oder Verschwägerten? - § 1 Abs. 2 der Alg II – V

- Zunächst sind die zu berücksichtigenden Einkommen um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II zu mindern.
- Soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrages des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten, sind sie in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel:

Frau A. ist alleinerziehend und wohnt mit ihren Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren in Berlin. Im gleichen Haushalt lebt auch die Mutter von Frau A, die Großmutter der Kinder. Die angemessene Miete einschließlich der Heizkosten beträgt 520 Euro. Frau A ist für sich und die Kinder auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angewiesen. Die Großmutter G. verfügt über ein im Sinne des § 11b Abs. 1 SGB II bereinigtes Einkommen von 1.180 Euro.

- Der Selbstbehalt für die Großmutter errechnet sich wie folgt:

→ doppelter Satz des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs:

$$2 \times 424 \text{ Euro} = 848 \text{ Euro} \quad +$$

→ anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung:

$$1/4 \text{ von } 520 \text{ Euro Warmmiete} = 130 \text{ Euro} \quad =$$

→ Freibetrag: 978 Euro

→ übersteigende bereinigten Einnahmen:

$$1.180 \text{ Euro} - 978 \text{ Euro} = 202 \text{ Euro},$$

→ davon 50 % = 101 Euro

- Die gesetzliche Vermutung lautet, dass die Großmutter also in Höhe von 101 Euro zum Unterhalt für ihre Tochter und ihre Enkelkinder beiträgt. Es sei denn, sie entkräftet die gesetzliche Vermutung.



Achtung!

Aufgrund individueller Besonderheiten kommt auch eine abweichende Berechnung in Betracht, die zu einem höheren Selbstbehalt führen kann. Als besondere Belastungen, die vom Einkommen abgezogen werden können, können z.B., vgl. Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 9 SGB II, Stand 20.06.2014, Rn. 9.32, gelten:

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft
- Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, etc.)
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung,
- Sonderbedarfe, beispielsweise für orthopädische Hilfen in der Höhe, wie sie beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II übernommen würden,
- Zinsen und Tilgungsbeiträge aus Schuldverpflichtungen,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 SGB II.

14.6 BESONDERHEITEN BEI DER EINKOMMENSBERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Es gilt der Grundsatz, dass das Einkommen bei der Person zu berücksichtigen ist, die das Einkommen erzielt, die also Anspruch auf die jeweilige Leistung hat, und auf deren Bedarf anzurechnen ist.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit Kindern ist zu unterscheiden zwischen:

- originärem Einkommen der Kinder und
- ihnen zuzurechnendem Einkommen.

Zum originären Einkommen von Kindern

gehört typischerweise gezahlter Kindesunterhalt, eine Halbwaisenrente oder auch der Unterhaltsvorschuss nach dem UVG, aber auch z.B. aus einer Erwerbstätigkeit des Kindes.

Diese Einkommensarten dürfen nicht, auch wenn sie den Bedarf des Kindes übersteigen, bei bedürftigen Eltern oder Elternteilen angerechnet werden!

Bei zwei anderen Leistungen im Zusammenhang mit Kindern ordnet der Gesetzgeber an, dass diese Leistungen auf den Bedarf der Kinder anzurechnen sind, obwohl diese keinen Anspruch auf die Leistungen haben:

- der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG ist als Einkommen des jeweiligen Kindes zu behandeln - § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II.
- das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder – also bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - ist als Einkommen des jeweiligen Kindes zu behandeln, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird,

mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28. Soweit das nicht der Fall ist, bleibt es Einkommen der bezugsberechtigten Person - § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II.

- Bei der Anrechnung auf den Bedarf hat die Berücksichtigung des Kinderzuschlags Vorrang vor der Berücksichtigung des Kindesgelds – nur soweit unter Anrechnung des Kinderzuschlags der Bedarf des Kindes noch nicht vollständig gedeckt ist, ist Kindergeld ganz oder teilweise darauf anzurechnen.

Beispiel:

Die geschiedene Frau B wohnt mit ihren zwei Kindern – 5 und 8 Jahre alt – in Berlin – die Warmmiete beträgt 420 Euro.

Für das 8-jährige Kind erhält die Mutter monatlich 212 Euro Unterhaltsvorschuss. Der Kindesvater zahlt für das 5-jährige Kind monatlich 280 Euro Unterhalt.

→ Der Bedarf des 8-jährigen Kindes beträgt: 302 Euro Regelbedarf + 140 Euro anteilige Warmmiete = 442 Euro.

Nach Abzug des Unterhaltsvorschusses verbleibt bei dem 8 Jahre alten Kind ein nicht gedeckter Bedarf von 230 Euro.

→ Bei dem 8 Jahre alten Kind wird so das auf es entfallende Kindergeld – 194 Euro – in voller Höhe zur restlichen Bedarfsdeckung benötigt, es verbleibt noch ein Restbedarf von 36 Euro.

→ Der Bedarf des 5-jährigen Kindes beträgt: 245 Euro Regelbedarf + 140 Euro anteilige Warmmiete = 385 Euro.

Nach Abzug des Unterhalts verbleibt bei dem 5 Jahre alten Kind ein nicht gedeckter Bedarf von 105 Euro.

→ Bei dem 5 Jahre alten Kind wird der entsprechende Kindergeldbetrag darum nur in Höhe von 105 Euro zur Bedarfsdeckung benötigt, es bleiben 89 Euro übrig. Diese 89 Euro werden als Einkommen der Mutter zugeordnet. Ist dies ihr einziges Einkommen, wird es um die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V bereinigt, so dass nur 59 Euro auf ihre SGB II-Leistungen angerechnet werden.

Anmerkung:

Es fragt sich allerdings, ob nicht zunächst von den 89 Euro des 5-jährigen Kindes die beim 8-jährigen Kind noch bestehende Bedarfslücke von 36 Euro zu verringern ist und vom Kindergeld so weniger Einkommen der Mutter verbleibt. Dagegen spricht der Wortlaut des Gesetzes:

Das Kindergeld ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, „soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird“, so dass die Bedarfslücke des einen Kindes nicht mit einem Kindergeldüberschuss des anderen Kindes gedeckt werden kann. - § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II.

14.7 EIN AUSFÜHRLICHES BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG VON ANSPRÜCHEN AUF ARBEITSLOSENGELD II UND SOZIALGELD

Allgemeines Schema: Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Die Einkommensverteilung erfolgt nach der so genannten „Bedarfsanteilmethode“ gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II.

Schritte:

1. Feststellung des anrechenbaren, also bereinigten Einkommens für jede Person
2. Berechnung der individuellen Bedarfe (BuT-Leistungen werden nach § 9 Abs. 2 Satz 3 2. HS SGB II hier nicht einbezogen.)
3. Minderung des Bedarfes der Kinder um deren Einkommen
 - Ist das Einkommen eines Kindes gedeckt, gehört es nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II, da es nicht hilfebedürftig ist.
 - Auf eventuell überschüssiges Kindergeld achten! Dieses würde auf das kindergeldberechtigte Elternteil übertragen werden (folgt aus § 11 Abs. 1 Sätze 3,4 SGB II)
4. Feststellen der verbleibenden individuellen Bedarfe und des Gesamtbedarfs der Bedarfsgemeinschaft
5. Feststellung des individuellen prozentualen Bedarfsanteils am Gesamtbedarf (Berechnungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit rechnet mit 4 Nachkommastellen)
6. Feststellen des noch übrigen anrechenbaren individuellen Einkommens und Errechnung daraus des Gesamteinkommens
7. Verteilung des Gesamteinkommens (nach 6.) nach dem prozentualen Anteil (nach 5.) auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
8. Ausrechnung der verbleibenden individuellen Bedarfe

Die Schritte 4-7 – also nach Zuordnung des Kindereinkommens! - lassen sich auch durch folgende Formel zusammenfassen, aus der sich der individuelle Anteil jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft am anrechenbaren Gesamteinkommen ergibt:

$$\frac{\text{Individueller Bedarf} \times \text{anrechenbares Gesamteinkommen}}{\text{Gesamtbedarf}}$$

Fall:

Ein Ehepaar wohnt mit zwei kleinen Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren in Berlin. Die Ehefrau ist erwerbsfähig, aber nicht erwerbstätig. Mit Blick auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist ihr eine Erwerbstätigkeit derzeit nicht zumutbar. Der Ehemann und Vater der Kinder erzielt ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung von 1.100 Euro brutto im Monat, 231 Euro Sozialversicherungsbeiträge fallen dabei an. Es bestehen einige private Versicherungen und der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Die angemessene Warmmiete soll 520 Euro monatlich betragen, darin ist eine Heizkostenvorauszahlung von 80 Euro enthalten. Für die Kinder erhält die Familie jeweils 194 Euro Kindergeld.

Notwendige Vorberechnungen, um das Schema anwenden zu können:

→ Der Bedarf des Vaters (V) beträgt 382 Euro (§ 20 Abs. 4 SGB II; Regelbedarfsstufe 2) + 130 Euro (ein Viertel der Warmmiete) = 512 Euro

→ Der Bedarf der Mutter (M) besteht in derselben Höhe.

→ Der Bedarf der Kinder (K 1 und K 2) beträgt jeweils 245 Euro (§ 23 Nr. 1 erste Alternative SGB II; Regelbedarfsstufe 6) + 130 Euro anteilige Warmmiete = 375 Euro.

→ Das bereinigte Einkommen des Vaters errechnet sich nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 – 6 SGB II wie folgt:

- Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag fallen bei diesem Einkommen nicht an.
- Für soziale Sicherung erfolgt ein Abzug von 231 Euro; damit verbleiben als arbeitsrechtlicher Nettobetrag 869 Euro.
- Nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II beträgt der pauschale Grundfreibetrag 100 Euro (30 Euro-Versicherungspauschale + 27,50 Euro-Sozialticket wegen zumutbarer Nutzung des ÖPNV)
- Der Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II errechnet sich wie folgt:
20% von 900 Euro = 180 Euro
plus 10% von 100 Euro = 10 Euro
= 190 Euro

Insgesamt ergeben sich 290 Euro als Absetzbetrag vom arbeitsrechtlichen Netto;

Das bereinigte Einkommen beträgt also 869 Euro – 290 Euro = 579 Euro

→ Es steht Kindergeld in Höhe von $2 \times 194 = 388$ Euro zur Verfügung; das Kindergeld ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II jeweils auf den Bedarf der Kinder anzurechnen, so dass bei K 1 und K 2 ein jeweils ungedeckter Bedarf von $370 - 194 = 176$ Euro verbleibt.

Die Verteilung des Einkommens durch das Programm der Bundesagentur für Arbeit erfolgt nach der Bedarfsanteilmethode. Verwiesen sei an dieser Stelle noch einmal auf den Exkurs zur Problematik der Verteilung im Kapitel 6.3.:

Lösung nach dem Schema:

Schritt		Vater	Mutter	Kind – 4 J.	Kind – 2 J.
1 Anrechenb. Eink.		579,-	-	194,- KG	194,- KG
2 Indiv. Bedarfe:	Regelbedarf KdU u. Hz.	382,- <u>+130,-</u>	382,- <u>+130,-</u>	245,- <u>+130,-</u>	245,- <u>+130,-</u>
	Indiv. Gesamtbed.	512,-	512,-	375,-	375,-
3 Kindesbedarf - Kindeseinkommen				375,- <u>-194,-</u> 181,-	375,- <u>-194,-</u> 181,-
4 Verbleibende indiv. Bedarfe:		512,-	512,-	181,-	181,-
Verbleibender Gesamtbedarf:	1.386,-				
5 Prozent. Anteil am Gesamtbedarf:		36,9408%	36,9408%	13,0592%	13,0592%
6 Übriges anrechenbares indiv. Einkommen:		579,-			
Übriges Gesamteink.:	579,-				
7 Verteil. des Gesamteink. nach proz. Anteil:		213,89	213,89	75,61	75,61
8 Verbleibende indiv. Bedarfe:		512,- <u>-213,89</u> 298,11	512,- <u>-213,89</u> 298,11	181,- <u>-75,61</u> 105,39	181,- <u>-75,61</u> 105,39

Bei Anwendung der Formel $\frac{\text{Individueller Bedarf} \times \text{anrechenbares Gesamteinkommen}}{\text{Gesamtbedarf}}$

für die Schritte 4-7:

für den
Vater und die Mutter jeweils: $\frac{512 \times 579}{1.386} = 213,89$

für die
Kinder jeweils: $\frac{181 \times 579}{1.386} = 75,61$

Ergebnis:

Vater und Mutter haben jeweils auf 298,11 Euro Anspruch auf Arbeitslosengeld II, die Kinder auf jeweils 105,39 Euro Sozialgeld.

Die Gesamtsumme der Ansprüche auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beträgt für die Familie **807 Euro**. Daneben stehen ihr zur Verfügung 869 Euro Nettoeinkommen des Vaters und für beide Kinder Kindergeld in Höhe von insgesamt 388 Euro.



Für besonders Wissbegierige...

Der Vergleich der Bedarfsanteil- und Proportionalmethode bei der Verteilung des Einkommens

Unter 6.3 wurde in einem Exkurs als „strittig“ die Verteilungsmethode der Bundesagentur dargestellt und die von mehreren Sozialrechtlern vorgezogene Proportionalmethode vorgestellt, der auch meiner Meinung nach wegen der dort aufgeführten Argumente der Vorrang einzuräumen ist. Darum soll im Folgenden für Interessierte aufgezeigt werden, wie die Berechnung bei der Anwendung der Proportionalmethode aussieht und zu welchen Ergebnissen sie führen würde. Es wird Bezug genommen auf das vorherstehende Beispiel:

→ Nach der Proportionalmethode ist in diesem Fall das überschüssige Einkommen des Vaters auf den ungedeckten Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen.

Der Überschuss ergibt sich aus der Differenz zwischen dem bereinigten Einkommen und seinem Bedarf: $579 - 512 = 67$ Euro

→ Die Ermittlung des Überschussanteils für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach folgender **Formel**:

$$\frac{\text{Individuelle Bedarfslücke} \times \text{Einkommensüberschuss}}{\text{Summe aller individuellen Bedarfslücken}}$$

→ Wie gezeigt beträgt der Einkommensüberschuss beim Vater 67 Euro, bei den Kindern tritt kein Einkommensüberschuss auf, da das Kindergeld jeweils zu ihrer Bedarfsdeckung benötigt wird.

→ Die Summe aller individuellen Bedarfslücken berechnet sich folgendermaßen:

- Die Mutter hat eine Lücke von 512 Euro, die Kinder jeweils von 181 Euro (nach Abzug des anzurechnenden Kindergeldes) insgesamt also 874 Euro.
- Der Vater hat keinen Leistungsanspruch.

→ Für die Mutter ergibt sich danach als Anteil vom Überschuss:

$$\frac{512 \times 67}{874} = 39,25 \text{ Euro}$$

Dieser Anteil muss nun von ihrem Bedarf abgezogen werden, so ergibt sich als ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II: $512 - 39,25 = 472,75$ Euro.

→ Für die Kinder ergibt sich als Anteil vom Überschuss jeweils:

$$\frac{181 \times 67}{874} = 13,88 \text{ Euro}$$

Diesen Anteil vom Bedarf abgezogen, ergibt einen Anspruch auf Sozialgeld von jeweils:
 $181 - 13,88 = 167,12$ Euro

→ Summe der Ansprüche: = 806,99, gerundet 807 Euro

Die Summe der Ansprüche ist nach beiden Berechnungsarten identisch.

Warum also hier die Darstellung der Proportionalmethode?

- Zunächst sei noch einmal auf die rechtlichen Bedenken hingewiesen, die im Exkurs unter 6.3 dargestellt wurden.
- Durch diesen direkten Vergleich ist auch deutlich geworden, dass der Rechenvorgang, nach der Methode der Bundesagentur komplizierter ist als nach der Proportionalmethode und mit dazu führt, dass die Bescheide der Bundesagentur für die Leistungsbezieher undurchsichtig und in keiner Weise nachvollziehbar sind – und im Ergebnis nach hiesiger Auffassung gegen das Bestimmtheitsgebot des § 33 Abs. 1 SGB X verstoßen.
- An dieser Stelle auch noch einmal die Frage nach der politischen Dimension:

In § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II bestimmt das Gesetz, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Geldleistungen der Agentur für Arbeit vermindert („zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23“); soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger, wird also auf die Kosten für Unterkunft und Heizung angerechnet („darüber hinaus die Bedarfe nach § 22“).

Nach der hier vertretenen Ansicht – Überschussverteilung nach der Proportionalmethode – ergibt sich danach folgendes Ergebnis:

[Die tabellarische Darstellung geht zurück auf Kievel 2005, Zeitschrift für Fürsorgewesen, Seite 217 ff. und wurde hier an die aktuellen Regelbedarfsstufen angepasst.]

	V	M	K 1	K2
<u>Individueller Bedarf:</u>				
Regelbedarf – Alg II / Sog	382,00 €	382,00 €	245,00 €	245,00 €
+ anteilige Kosten der Unterkunft u. Heiz.	+ <u>130,00 €</u>	+ <u>130,00 €</u>	+ <u>130,00 €</u>	+ <u>130,00 €</u>
Zusammen 1.748,00 Euro	512,00 €	512,00 €	375,00 €	375,00 €
<u>Anzurechnendes Einkommen</u>	579,00 €	0,00 €	- 194,00 €	- 194,00 €
<u>Überschuss bzw. Restbedarf</u>	67,00 €	512,00 €	181,00 €	181,00 €
	Überschuss	Restbedarf	Restbedarf	Restbedarf
<u>Überschussverteilung nach der Proportionalmethode</u>		- 39,25 €	- 13,88 €	- 13,88 €
<u>Anspruch - Summe: 806,99 €</u>		472,75 €	167,12 €	167,12 €
<u>Verteilung auf die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und den kommunalen Träger:</u>				
Regelbedarf		382,00 €	245,00 €	245,00 €
Eigenes Einkommen		0,00 €	-194,00 €	-194,00 €
Einkommen aus Überschuss		-39,25 €	- 13,88 €	- 13,88 €
Ergibt einen Restbedarf		<u>342,75 €</u>	<u>37,12 €</u>	<u>37,12 €</u>
Zu Lasten der Agentur für Arbeit zusammen: 416,99 €		342,75 €	37,12 €	37,12 €
zu Lasten des Kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft) – zusammen 390,00 €		130,00 €	130,00 €	130,00 €
Summe 806,99 €				

Nach der Bedarfsanteilmethode – die die aktuelle Berechnungsweise der Bundesagentur für Arbeit ist - ergibt sich das nachfolgende Ergebnis:

	V	M	K 1	K 2
<u>Individueller Bedarf</u>				
Regelbedarf – Alg II / Sog	382,00 €	382,00 €	245,00 €	245,00 €
+ anteilige Kosten der Unterkunft u. Heiz.	<u>+130,00 €</u>	+ <u>130,00 €</u>	<u>+130,00 €</u>	<u>+130,00 €</u>
Zusammen 1.748,00 Euro	512,00 €	512,00 €	375,00 €	375,00 €
Anzurechnendes Einkommen	579,00 €	0,00 €	194,00 €	194,00 €
Verbleibender Bedarf	512,00 €	512,00 €	181,00 €	181,00 €
<u>Verteilung des Einkommens von 579,00 € nach der Bedarfsanteilmethode</u>	213,89 €	213,89 €	75,61 €	75,61 €
<u>Verteilung auf die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und den kommunalen Träger:</u>				
Regelbedarf	382,00 €	382,00 €	245,00 €	245,00 €
Kindergeldeinkommen			-194,00 €	-194,00 €
Einkommensanteile von den 579 €	<u>- 213,89 €</u>	<u>-213,89 €</u>	<u>- 75,61 €</u>	<u>- 75,61 €</u>
Restbedarf bzw. Überhang	- 168,11 €	- 168,11 €	+ 24,61 €	+ 24,61 €
Zu Lasten der Agentur für Arbeit	168,11 €	168,11 €	0,00 €	0,00 €
zusammen: 336,22 €				
Zu Lasten des Kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft)	130,00 €	130,00 €	105,39 €	105,39 €
– zusammen 470,78 €				
Summe 807,00 €				

Bei der Bedarfsanteilmethode betragen also die Kosten für Unterkunft und Heizung, die die kommunalen Träger tragen, im vorliegenden Beispiel 470,78 Euro, im Vergleich dazu wären es bei der Proportionalmethode nur 390 Euro. **Durch die von der Bundesagentur für Arbeit angewandte Bedarfsanteilmethode werden so die Kommunen im Ergebnis um 80,78 Euro mehr belastet.**

